

# **Richtlinien zur Förderung von professionellen Theaterproduktionen**

Beschlossen vom Stadtrat am 22. Oktober 2012

## **1. Einleitung**

Das professionelle Freie Theaterschaffen hat eine wichtige Bedeutung für das städtische Kulturleben und wird durch die Stadt mit Projektbeiträgen aus dem Voranschlagskonto 2431.3650.100 „Beiträge Theaterproduktionen“ gefördert.

Das Freie Theaterschaffen in Chur und Umgebung ist geprägt durch hier ansässige Gruppen, einzelne Persönlichkeiten und ad-hoc-Ensembles mit einheimischen und weiteren Theaterschaffenden. Neben den Künstlerinnen und Künstlern, die seit vielen Jahren in Chur und Umgebung tätig sind, gibt es ebenso viele junge Schauspielerinnen und Schauspieler, Regisseurinnen und Regisseure aus Chur und der Umgebung, welche in immer neuer Zusammensetzung oder auch kontinuierlich zusammenarbeiten.

Ziel der städtischen Kulturförderung ist es, die Vielfalt des Theaterschaffens zu fördern und in einem ausgewogenen Verhältnis hier ansässige und weitere einheimische Theaterschaffende sowie deren Produktionen und Koproduktionen mit Theaterhäusern zu unterstützen.

## **2. Bedingungen und Verfahren**

- 2.1 Art. 8 Abs. 1 und Art. 17 des Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur (KFG; RB 771) bilden die gesetzliche Grundlage für die Vergabe von Produktionsbeiträgen. Die Stadt unterstützt professionelle Theaterschaffende bei einheimischen Produktionen mit Projekt- oder Grundbeiträgen. Einheimisch sind Produktionen, wenn sie in Chur aufgeführt werden und in der Regel mindestens zwei an der Produktion beteiligte Personen in Chur (oder der nahen Umgebung) wohnhaft oder aufgewachsen sind. Anfragen von einheimischen Gruppen oder Produzenten mit langjähriger Tätigkeit vor Ort werden angemessen berücksichtigt. Ein höherer Anteil der einheimischen Beteiligten an der Produktion sowie eine Premiere in Chur wirken sich positiv auf die Beurteilung des Gesuches aus.
- 2.2 Gesuche um Ausrichtung von Projektbeiträgen sind schriftlich und begründet – alles gemäss den vorliegenden Richtlinien - an den Stadtrat zu richten. Die Gesuche werden von der Kulturfachstelle geprüft. Hernach überweist die Fachstelle die Gesuche der Kulturkommission zur weiteren Behandlung (Art. 20 KFG). Diese stellt in der Folge dem Stadtrat Antrag (Art. 19 Abs. 2 KFG).

## **3. Formale Bestimmungen für die Eingabe von Gesuchen für professionelle Theaterproduktionen**

- 3.1 Jeweils bis spätestens am 15. Januar haben die in Chur produzierenden Theater ihre Gesuche und sämtliche Beilagen bei der Kulturfachstelle, Poststrasse 35, 7000 Chur, zuhänden des Stadtrates einzureichen (Format A4, sortiert, ungeheftet, ohne Plastik- oder Kartonumschläge). Die Vergabe betrifft Produktionen, welche in Chur frühestens ab 15. Februar des jeweiligen Jahres stattfinden.
- 3.2 Bei unvollständigen Gesuchen werden die Gesuchstellenden benachrichtigt und aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innert zwei Wochen nachzuliefern. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird auf das Gesuch nicht eingetreten.
- 3.3 Gesuche, die nach dem Eingabetermin eintreffen, werden ohne Beurteilung zurückgewiesen.

#### **4. Inhaltliche Bestimmungen für die Eingabe von Gesuchen für professionelle Theaterproduktionen**

4.1 Die eingereichten Projekte sind so darzustellen, dass sich die Kulturkommission bzw. der Stadtrat ein konkretes Bild von der geplanten Produktion und ihren Bedingungen machen kann. Der künstlerische Aspekt des Projektes muss einsichtig dargestellt werden. Aus dem Gesuch soll deshalb ersichtlich sein, weshalb ein bestimmtes Thema und die jeweilige theatralische Umsetzung gewählt werden. Die Inszenierung soll dabei eine ästhetisch relevante Position vertreten.

4.2 Das Dossier muss folgende Angaben beinhalten:

- a. Künstlerische Angaben (maximal 5 Seiten):
  - Projektbeschreibung (Thema, Vorlage, Stück, Autor)
  - Begründung des Projektes (gesellschaftliche bzw. persönliche Relevanz)
  - Konzept der künstlerischen Umsetzung
  - Besetzungsliste inkl. Kurz-Biographien der Protagonisten
- b. Produktionsspezifische Angaben (maximal 5 Seiten):
  - Terminplan (Zeit und Ort der Proben und Aufführungen)
  - Budgetplan (Kosten für Aufführungen ausserhalb von Chur sind separat aufzulisten)
  - Finanzierungsplan mit Angabe des erwünschten Beitrages der Stadt Chur (inkl. Auflistung der angefragten Stiftungen / öffentlichen Stellen und den bereits erhaltenen Zusagen / Eigenmittel; bei Koproduktionen die Leistung der Partner)
- c. Beilagen
  - Kurzportrait der Mitwirkenden
  - Textvorlagen
  - Spielstättenbestätigung (sofern vorhanden)
  - Liste der bisher angefragten Gastspielmöglichkeiten (sofern geplant)

4.3 Gesuchstellende können mehrere Projekte in ein und demselben Gesuch auflisten, wobei die Kulturkommission über jede Produktion im Einzelnen entscheidet. Dabei untersteht jede dieser Produktionen den aufgeführten Bedingungen zur Vergabe von Fördergeldern.

#### **5. Beurteilungskriterien**

- a. Professionalität:
  - Vollständigkeit und Verständlichkeit des Dossiers
  - Budget und Finanzierungsplan
  - Produktionsstruktur
  - Leistungsausweis der Gesuchsteller/-innen
- b. Relevanz:
  - Eine zeitgenössische und ästhetisch relevante Position vertretende Umsetzung von Eigenkreationen oder von schon bestehenden Stoffen
  - Bezug zum Aufführungsort
- c. Resonanz:
  - Publikum
  - Kooperation

5.1 Nicht unterstützt werden Produktionen wie Festivals, Jubiläumsanlässe, soziokulturell ausgerichtete Projekte, Laienensemble, Produktionen mit hohem Eigenwirtschaftlichkeitspotential (Bsp. Kabarett, Revue), Musicals, Benefizveranstaltungen, Aus- und

Weiterbildungen sowie Schulaufführungen. Von diesem Grundsatz kann nur ausnahmsweise abgewichen werden.

## **6. Koproduktionen**

6.1 Sofern die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, können auch Koproduktionsgesuche eingereicht werden. Die einheimischen Produktionsbeteiligten dürfen dabei nicht an einem koproduzierenden Churer Theaterhaus angestellt sein.

6.2 Koproduktionen ermöglichen:

- eine grössere Anzahl qualitativ hochstehender Eingaben;
- eine breitere finanzielle Basis;
- einen Anreiz für die ansässigen Theaterhäuser mit aus Chur (oder der nahen Umgebung) stammenden Theaterschaffenden zusammenzuarbeiten;
- die vermehrte Rückkehr von einheimischen Kulturschaffenden, die ausserhalb von Chur arbeiten;
- eine stärkere nationale und internationale Vernetzung des Theaterplatzes Chur;
- grössere Chancen für Churer Gruppen, ihre Produktionen auch ausserhalb der Stadt zu zeigen.

## **7. Vergabe**

7.1 Die Kulturkommission beurteilt die Gesuche anhand der eingegangenen Dossiers. Vorstellungsbesuche, die Lektüre von Rezensionen und andere Erfahrungswerte aus früheren Produktionen der betreffenden Gesuchsteller/-innen können in die Beurteilung mit einfließen.

7.2 Die Kulturkommission lässt sich von einer externen Theaterfachperson mit Aussensicht auf das kulturelle Geschehen Churs (ohne Stimmrecht) beraten.

7.3 Der von in diesen Richtlinien formulierte Kriterienkatalog dient als Entscheidungsgrundlage. Die Kriterien führen zu einem Gesamturteil, das im freien Ermessen der Kulturkommission steht. Werden gewisse Kriterien auf sehr überzeugende Weise erfüllt, können damit Schwächen in anderen Bereichen kompensiert werden.

7.4 Der Stadtrat verteilt auf Antrag der Kulturkommission die, gemäss Voranschlag, genehmigten Mittel zur Förderung von Einzelproduktionen im Bereich Theater und erarbeitet dazu einen Verteilschlüssel.

7.5 Auf die Ausrichtung von Beiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

## **8. Controlling**

8.1 Die Gesuchstellenden verpflichten sich, die geförderten Projekte den Angaben entsprechend zu realisieren. Allfällige Änderungen sind mit einer Begründung unverzüglich der Kulturfachstelle zu melden.

8.2 Abweichungen infolge Umbesetzungen, anderer Stückauswahl, Terminverschiebungen, Ausfälle etc. werden bei der Mittelverteilung der Folgejahre entsprechend berücksichtigt.

8.3 Der Kulturfachstelle ist nach Abschluss des Projektes ein kurzer Schlussbericht mit Schlussabrechnung einzureichen. Die Auszahlung allfälliger weiterer Projektbeiträge in den Folgejahren erfolgt erst nach Erhalt des Schlussberichts und der Schlussabrechnung.

8.4 Auf Verlangen haben die Gesuchstellenden der städtischen Finanzkontrolle Einsicht in die Buchhaltung, Abrechnungsunterlagen und Belege zu gewähren.

## **9. Schlussbestimmungen**

9.1 Die vorliegenden Richtlinien sind den Gesuchstellern/-innen auszuhändigen. Sie werden zudem auf dem Internet unter [www.chur.ch](http://www.chur.ch) publiziert.

9.2 Die vorliegenden Richtlinien werden auf den 1. November 2012 in Kraft gesetzt.

---

**Für Fragen zur Gesuchseingabe steht Ihnen die Kulturfachstelle gerne zur Verfügung:**

**Stadt Chur  
Kulturfachstelle  
Poststrasse 35  
7000 Chur**

**081 254 44 10  
[kulturfachstelle@chur.ch](mailto:kulturfachstelle@chur.ch)**